



Diakonische Gesellschaft  
Wohnen und Beraten



Stabsstelle  
Integration

**Sachstandbericht zum „Projekt Versorgungslücke“  
des Landkreises Gifhorn / Stabsstelle Integration  
in Kooperation mit der  
Diakonischen Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH  
Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022**

**Trägerschaft:** Diakonische Gesellschaft  
Wohnen und Beraten mbH  
Münchenstraße 11  
38118 Braunschweig

**Erfüllungsort:** Diakonische Gesellschaft  
Wohnen und Beraten mbH  
Flüchtlingshilfe  
Am Hagen 1  
38518 Gifhorn

**Zuständige Sozialarbeit:** Christin Bloch  
Tim Wiegand

**Datum:** 29.03.2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
2	Projekt Versorgungslücke.....	2
2.1	Ziele und Schwerpunkte des Projekts.....	2
2.2	Zielgruppe .....	3
3	Erstkontakt .....	4
4	Beratung und Betreuung .....	4
5	Wohnraummanagement und Integration in das Lebensumfeld.....	5
5.1	Schwerpunkte im Wohnungsmanagement .....	7
5.2	Hauptaufgaben bei der Integration in das neue Lebensumfeld.....	7
6	Zahlen, Daten und Fakten 2022 .....	8
6.1	Anzahl der geflüchteten Personen mit Schutzstatus.....	8
6.2	Statistik Auszüge.....	9
7	Afghanische Ortskräfte und Resettlement-Flüchtlinge .....	12
8	Abschließende Anmerkungen und Ausblick für 2023.....	16

## 1 Einleitung

Im Rahmen des „Projekts Versorgungslücke“ beraten und betreuen zwei Sozialarbeiter:innen der Diakonischen Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH (DWB) geflüchtete Menschen im Landkreis Gifhorn, die während ihres Aufenthaltes in den kommunalen Unterkünften einen Schutzstatus, d. h. einen Aufenthaltstitel, erhalten. Einen Aufenthaltstitel können geflüchtete Menschen bekommen, wenn sie z. B. in ihrem Heimatland aus verschiedenen Gründen verfolgt werden oder ihnen Gefahr droht. Die Umsetzung des Hilfsangebots erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Landkreis Gifhorn / Stabstelle Integration, welcher das Projekt im Dezember 2019 ins Leben rief.

Die Unterbringung von Asylbewerber:innen erfolgt im Landkreis Gifhorn sowohl zentral in Gemeinschaftsunterkünften in Gifhorn (Clausmoorhof und Diakonie Kästorf), Ehra-Lessien, Brome und Meinersen als auch dezentral in durch den Landkreis angemieteten Wohnungen. In dieser Zeit findet eine umfangreiche Beratung und Betreuung durch die Ausländerbehörde Gifhorn und die angegliederte Sozialarbeit statt. Mit dem Abschluss des Asylverfahrens und der Zuerkennung eines Schutzstatus endet jedoch die Berechtigung für den Erhalt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Unterbringung in der kommunalen Unterkunft. Sind die Geflüchteten zu diesem Zeitpunkt weiterhin auf staatliche Unterstützung angewiesen, müssen sie einen Antrag auf Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II) beim Jobcenter Gifhorn stellen und leistungsgerecht angemessenen Wohnraum finden.

Genau an diesem Punkt des Übergangs vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II und SGB XII stehen viele geflüchtete Menschen jedoch vor großen Herausforderungen. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder deutlich, dass die Geflüchteten aufgrund unzureichender Kenntnisse im Hinblick auf die hierzulande gängigen Abläufe und Strukturen, aber vor allem auch aufgrund der Sprachbarriere Probleme haben, selbstständig die erforderlichen Leistungsanträge zu stellen und mit Vermieter:innen und Wohnungsbaununternehmen in Kontakt zu treten. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den geflüchteten Menschen ein Hilfsangebot zur Verfügung zu stellen, welches sie genau bei diesem Übergang begleitet. Das Ziel ist es, den Lebensunterhalt der Menschen durch die Beantragung entsprechender Leistungen grundlegend zu sichern und sie bei der Suche nach eigenem, mietrechtlich abgesichertem Wohnraum zu unterstützen und die Integration in ihr neues Lebensumfeld zu fördern.

## 2 Projekt Versorgungslücke

### 2.1 Ziele und Schwerpunkte des Projekts

Das „Projekt Versorgungslücke“ hat zum Ziel, den Geflüchteten mit Schutzstatus zeitnah den Umzug in eine eigene Wohnung zu ermöglichen, da zentrale Gemeinschaftsunterkünfte insbesondere vor dem Hintergrund der Integration in die Gesellschaft keine dauerhafte Lösung darstellen können. Die Gemeinschaftsunterkünfte verfügen aufgrund ihrer Lage außerhalb der Ortschaften oftmals nicht über die notwendige Infrastruktur (wie z. B. Anbindung an den ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten und Schulen, Sprachkursträger), die jedoch gerade für Geflüchtete wichtig ist, um sich in ihr neues Lebensumfeld integrieren zu können und so letztendlich zu mehr Selbstständigkeit zu gelangen. Darüber hinaus bietet eine eigene Wohnung mehr Privatsphäre und Ruhe. Belastete Flüchtlingsfamilien benötigen Ruhe und Raum und eine Intimsphäre, um sich zu erholen, Handlungskompetenzen in dem neuen Lebensumfeld zu erlangen und sich neu zu orientieren, um so mittelfristig wieder selbständig zu leben.

Das „Projekt Versorgungslücke“ umfasst folgende Schwerpunkte:

1. Bedarfsorientierte Beratung und Betreuung der Geflüchteten mit Schutzstatus in den Unterkünften sowie der dezentral untergebrachten Geflüchteten
2. Suche / Akquise von leistungsrechtlich angemessenen Wohnungen sowie die Unterstützung bei deren Anmietung vor dem Hintergrund der jeweils benötigten Infrastruktur durch Nutzung und kontinuierliche Erweiterung der vorhandenen Netzwerke
3. Nachhaltige Sicherung der Wohnung (Heranführen der Geflüchteten an diesbezügliche Rechte und Pflichten, Ansprechpartner sowohl für die Geflüchteten als auch für die Vermieter:innen bei auftretenden Problemen) nach Einzug in die Wohnung, Organisation des Alltags in dem neuen Lebensumfeld
4. Integration in das Lebensumfeld durch die Weiterentwicklung von Netzwerken, Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten, Einrichten von Patenschaften, Vereinsmitgliedschaften, Anbindung an Kirchengemeinden, etc.
5. Unterstützung bei der Suche nach Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsangeboten
6. Enge Kooperation mit den vorhandenen Akteuren, Projekten sowie Netzwerken im Landkreis Gifhorn

Die Dauer der Beratung und Betreuung der Geflüchteten mit Schutzstatus im „Projekt Versorgungslücke“ beträgt i. d. R. sechs Monate nach dem Umzug in den eigenen, mietrechtlich abgesicherten Wohnraum. Eine Unterstützung über diesen Zeitrahmen hinaus ist in Einzelfällen möglich, sofern die Selbstständigkeit der Betroffenen gefährdet ist und weiterführende Hilfen noch nicht entsprechend umgesetzt worden sind (z. B. bei Vorliegen einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit).

In der Vergangenheit kam es jedoch immer wieder dazu, dass einige der Geflüchteten mit Schutzstatus Wohnungsangebote trotz angemessener Größe und vorhandener Infrastruktur ablehnten und so über einen längeren Zeitraum im Projekt verblieben sind. Aufgrund dessen wurde in Absprache mit der Stabstelle Integration vereinbart, dass im Falle der Ablehnung eines angemessenen Wohnungsangebotes die weitere Betreuungs- und Beratungsdauer auf sechs Monate begrenzt wird.

## 2.2 Zielgruppe

Das „Projekt Versorgungslücke“ richtet sich an:

1. dem Landkreis Gifhorn neu zugewiesene Geflüchtete mit vorhandenem Schutzstatus
2. Geflüchtete, die im Asylverfahren dem Landkreis Gifhorn zugewiesen wurden und während des Aufenthalts in der kommunalen Unterkunft einen Schutzstatus erhalten
3. Geflüchtete, die während des Aufenthalts in der kommunalen Unterbringung im Landkreis Gifhorn ihren Schutzstatus erhalten und selbstständig eine Wohnung finden, aber noch Unterstützung im neuen Lebensumfeld benötigen

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG sowie Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG (Chancenaufenthalt) fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des „Projekts Versorgungslücke“. Diese Personengruppen sind infolge des Übergangs vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II (Bürgergeld / Jobcenter) oder SGB XII (Grundsicherung im Alter) zwar auch von einer „Versorgungslücke“ betroffen, können mit den aktuell vorhandenen personellen Ressourcen jedoch nicht betreut werden.

### 3 Erstkontakt

Die Kontaktaufnahme zu den Geflüchteten durch die Sozialarbeiter:innen der DWB soll innerhalb von drei Werktagen nach Kenntnis über den Erhalt eines Schutzstatus persönlich in der zentralen oder dezentralen Unterkunft erfolgen. In einem vertraulichen Erstgespräch geht es insbesondere darum, die Aufgaben des „Projekts Versorgungslücke“ zu erklären und gemeinsam mit den Klient:innen ihre individuellen Unterstützungsbedarfe zu erarbeiten. Zudem sollen zeitnah die zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendigen Anträge bei den entsprechenden Leistungsträgern gestellt werden (Bürgergeld, Leistungen gemäß SGB XII etc.).

Mit Rückblick auf das Jahr 2022 ist jedoch festzustellen, dass eine Kontaktaufnahme innerhalb von drei Werktagen nach Kenntnis über den Erhalt des Schutzstatus in vielen Fällen nicht möglich war. Dies liegt vor allem an der großen Anzahl an betreuten Klient:innen im Projekt und dem damit verbundenen hohen Arbeitspensum (vgl. dazu Abs. 6.1.). So kam es im vergangenen Jahr vermehrt dazu, dass einige Geflüchtete mit Schutzstatus verspätet oder gar nicht kontaktiert werden konnten und in der Folge keine Hilfe seitens des Projekts erhalten haben.

### 4 Beratung und Betreuung

Die Beratung und Betreuung der Geflüchteten soll entsprechend des Konzepts vom 12.06.2019 sowohl in den Gemeinschaftsunterkünften als auch in der eigenen Häuslichkeit der Menschen stattfinden. Das Konzept sieht vor, in allen Wohnheimen des Landkreises Gifhorn an jeweils einem festgelegten Tag pro Woche eine zweistündige Sprechzeit im Vormittags- oder Nachmittagsbereich anzubieten, damit Behörden und Ämter im Bedarfsfall umgehend erreicht werden können. Zusätzlich ist eine aufsuchende Beratung derjenigen Geflüchteten beabsichtigt, die dezentral untergebracht sind oder bereits in einer selbst angemieteten Wohnung leben.

Im vergangenen Jahr fanden wöchentliche Sprechzeiten in den Unterkünften Clausmoorhof (donnerstags von 13:00 – 16:00 Uhr), Diakonie Kästorf (freitags von 11:00 – 13:30 Uhr) und Ehra-Lessien (mittwochs und freitags nach Absprache) statt. In Brome wurde die Beratung ausschließlich nach Terminvereinbarung angeboten, da der aktuelle Bedarf aufgrund der kleinen Anzahl an geflüchteten Personen mit Schutzstatus in der Unterkunft eher gering ist. In der Gemeinschaftsunterkunft in Meinersen waren im ver-

gangenen Jahr keine Personen untergebracht, die dem Zuständigkeitsbereich des „Projekts Versorgungslücke“ zuzuordnen waren, weshalb dort keine Beratung stattfand. Die Beratung der dezentral untergebrachten Geflüchteten mit Schutzstatus bzw. der Geflüchteten in eigenen Wohnungen erfolgte überwiegend nach Terminvereinbarung in der Gemeinschaftsunterkunft der Diakonie in Kästorf, in welcher die Sozialarbeiter:innen ihre festen Büroräume haben.

Die aufsuchende Beratung der dezentral untergebrachten Geflüchteten war bzw. ist aufgrund der Vielzahl an Klient:innen in den zentralen Unterkünften und der langen Anfahrtswege im Landkreis Gifhorn nicht leistbar. Für die Umsetzung der aufsuchenden Sozialarbeit wäre die Einstellung weiterer Sozialarbeiter:innen erforderlich, da die vorhandenen personellen Ressourcen hierfür aktuell nicht ausreichend sind.

## **5 Wohnraummanagement und Integration in das Lebensumfeld**

Das wesentliche Ziel des „Projekts Versorgungslücke“ besteht darin, möglichst schnell eine eigene, mietrechtlich abgesicherte Wohnung für die geflüchteten Menschen mit Schutzstatus zu finden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im vergangenen Jahr sowohl mit privaten Vermieter:innen als auch mit Wohnungsbaugesellschaften bzw. Wohnungsbaugenossenschaften zusammengearbeitet (z. B. Gifhorer Wohnungsbaugenossenschaft, Neuland oder VW Immobilien).

Insgesamt ist die Akquise von passendem Wohnraum jedoch sehr schwierig, da die Mieten häufig über den angemessenen Unterkunfts-kosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende liegen oder die Wohnungen, sofern sie leistungsrechtlich angemessen sind, nicht über das notwendige Mindestmaß an Infrastruktur verfügen. Hinzu kommen mitunter kulturelle Vorbehalte gegenüber geflüchteten Menschen oder allgemeine Vorurteile gegenüber Sozialhilfeempfänger:innen, welche die Suche nach einer geeigneten Wohnung erschweren. Vor allem alleinerziehende Mütter oder Paare mit mehreren Kindern werden häufig von vornherein abgelehnt.

Durch die Ukraine-Krise und die Inflation hat sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt in 2022 weiter verschärft. Mietpreise sowie Heiz- und Nebenkosten sind deutlich angestiegen. Die Obergrenzen für die angemessenen Heizkosten wurden inzwischen durch die verantwortlichen Stellen angepasst, die zulässigen Höchstgrenzen für die allgemeinen Unterkunfts- und Nebenkosten (Bruttokaltmiete) im Landkreis Gifhorn sind jedoch seit dem 01.01.2022 unverändert.



## 5.1 Schwerpunkte im Wohnungsmanagement

Für das Wohnungsmanagement lassen sich zusammenfassend folgende Schwerpunkte darstellen:

- Akquise von leistungsrechtlich angemessenen Wohnungen unter Berücksichtigung des Vorhandenseins einer guten Infrastruktur
- Zusammenarbeit mit Wohnungsbaugesellschaften / -genossenschaften, Immobilienfirmen und privaten Vermieter:innen
- Begleitung zu Wohnungsbesichtigungen
- Beantragung erforderlicher Leistungen beim Jobcenter (Kosten der Unterkunft, Mietkaution, Wohnungserstausstattung, Renovierungs- und Umzugskosten)
- Beantragung von Wohnberechtigungsscheinen
- Organisation des Umzugs
- Anmeldung bei den Energieversorgern
- Beratung zu notwendigen Versicherungen, zum Erwerb günstiger Möbel und zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

## 5.2 Hauptaufgaben bei der Integration in das neue Lebensumfeld

Nach dem erfolgten Umzug in die eigene Wohnung geht es insbesondere darum, die geflüchteten Menschen an die örtliche Infrastruktur anzubinden, weitergehende Unterstützungsbedarfe zu ermitteln und sie bei der Integration in ihr neues Lebensumfeld zu unterstützen. Dabei können folgende Hauptaufgaben festgehalten werden:

- Beratung zu Themen wie Einhaltung der Hausordnung, Mülltrennung und Haushaltsführung
- Anmeldung in Kindergärten, Schulen und Bildungsträgern
- Beantragung von Leistungen (z. B. Übernahme der Kitabeiträge, Bildung und Teilhabe (BuT), Gelder für persönlichen Schulbedarf, Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt)
- Vermittlung weiterführender Hilfsangebote (Familien- und Erziehungshilfen, Beratungsstellen, Ärzte etc.)
- Unterstützung bei der Suche nach Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsplätzen sowie beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen
- Informationen zu Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten (z. B. Sportvereine, ehrenamtliche Tätigkeiten)

## 6 Zahlen, Daten und Fakten 2022

### 6.1 Anzahl der geflüchteten Personen mit Schutzstatus

Die Anzahl der Geflüchteten, die in den Zuständigkeitsbereich des „Projekts Versorgungslücke“ fallen, belief sich im Jahr 2022 auf 546 Personen (162 Fälle). Diese Anzahl umfasst nicht nur die aktuell betreuten Personen (= aktive Fälle), sondern auch die sogenannten „Fälle ohne Rückmeldung“, d. h. Familien und Einzelpersonen, die sich nicht bei den Sozialarbeiter:innen des Projekts gemeldet haben oder bereits anderweitig Unterstützung finden konnten (z. B. durch Ehrenamtliche) sowie die bereits eingestellten Fälle (Beendigung der Hilfe sechs Monate nach dem Umzug in die eigene Wohnung oder nach dem Umzug in einen anderen Landkreis oder Beendigung der Hilfe nach sechs Monaten, wenn zum Betreuungsbeginn bereits eine eigene Wohnung vorhanden war).

Im Vergleich zu 2021 hat sich die Anzahl der betreuten Fälle im „Projekt Versorgungslücke“ deutlich erhöht. So belief sich die Anzahl aktiver Fälle am 31.12.2022 auf 74 (236 Personen), die Anzahl eingestellter Fälle innerhalb des Jahres 2022 auf 53 (207 Personen) und die Anzahl an Fällen ohne Rückmeldung betrug 35 (103 Personen). Im Jahr 2021 fielen insgesamt 292 Personen (106 Fälle) in den Zuständigkeitsbereich des „Projekts Versorgungslücke“. Hiervon wurden zum 31.12.2021 noch 47 Fälle (150 Personen) aktiv betreut, bei weiteren 37 Fällen (92 Personen) wurde die Betreuung innerhalb des Jahres 2021 nach Ablauf der sechs Monate beendet. Die Anzahl an Fällen ohne Rückmeldung lag bei 22 (50 Personen).

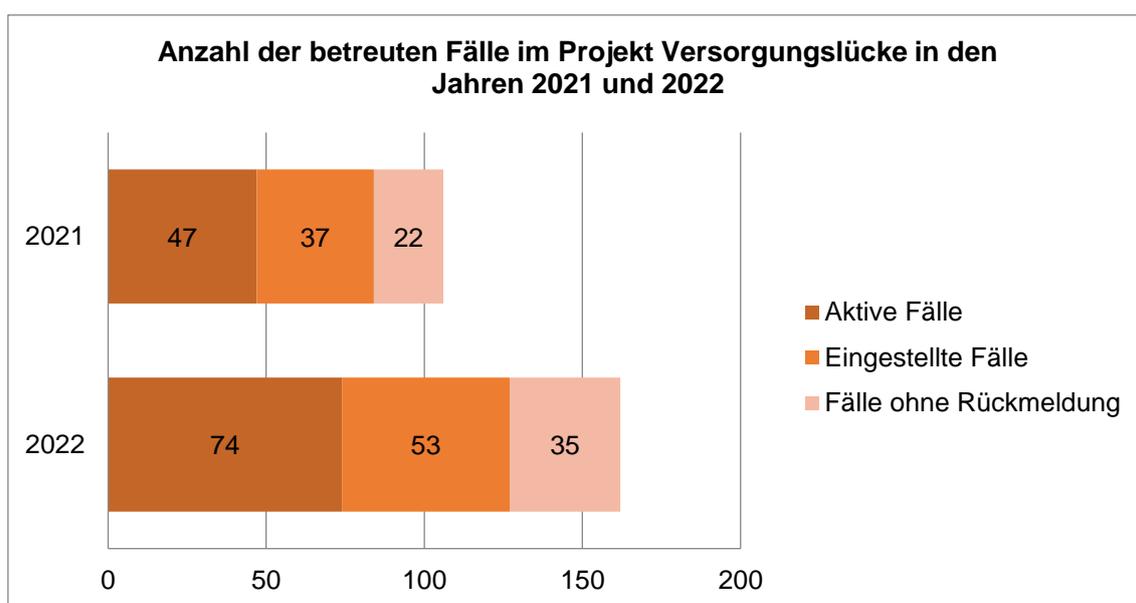


Abb. 1: Anzahl der betreuten Fälle im Projekt Versorgungslücke in den Jahren 2021 und 2022

Die Hauptherkunftsländer der Geflüchteten mit Schutzstatus sind Syrien und Afghanistan. Weitere Herkunftsländer sind Somalia, Türkei, Irak, Iran, Sudan, Cote d' Ivoire, Guinea, Ruanda, Georgien, Armenien, Mazedonien, Pakistan, Ghana, Russland, Simbabwe, Liberia und Eritrea.

## 6.2 Statistik Auszüge

In 2022 sind im Rahmen des „Projekts Versorgungslücke“ insgesamt 129 geflüchtete Menschen aus den zentralen und dezentralen Unterkünften des Landkreises Gifhorn ausgezogen. Diese Anzahl beinhaltet dabei sowohl die geflüchteten Personen mit Schutzstatus als auch deren Familienangehörige, die zum Zeitpunkt des Auszugs teilweise noch nicht über einen Aufenthaltstitel verfügten. In Abb. 2 wird dargestellt, wie viele Personen – verteilt auf die einzelnen Monate – von der kommunalen Unterkunft in eine eigene, mietrechtlich abgesicherte Wohnung umgezogen sind.

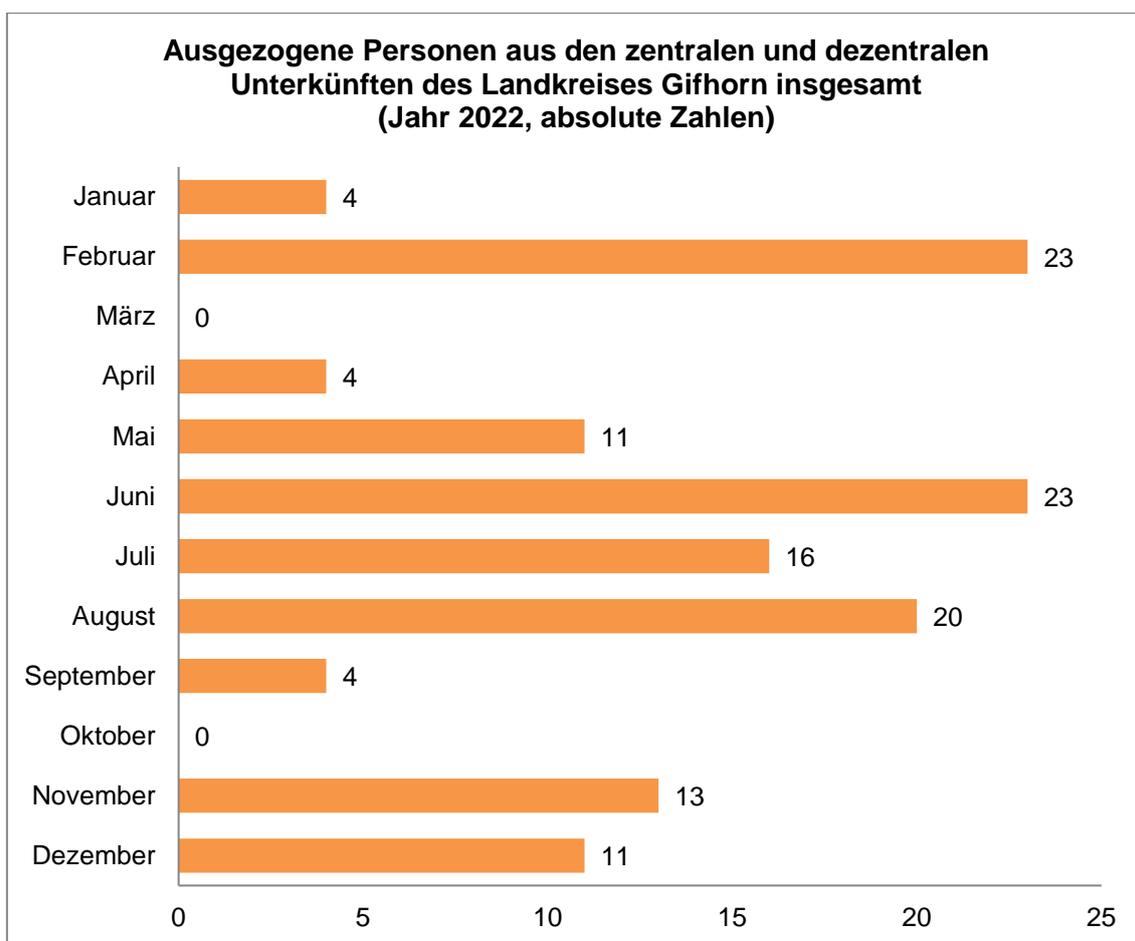


Abb. 2: Ausgezogene Personen aus den zentralen und dezentralen Unterkünften des Landkreises Gifhorn insgesamt, Verteilung nach Monaten

Abbildung 3 zeigt ergänzend dazu die Anzahl an Auszügen aus den zentralen und dezentralen Unterkünften des Landkreises Gifhorn, d. h. wie viele der betreuten Fälle (Paare/Familien und alleinstehende Personen) pro Monat in eine eigene Wohnung umgezogen sind.

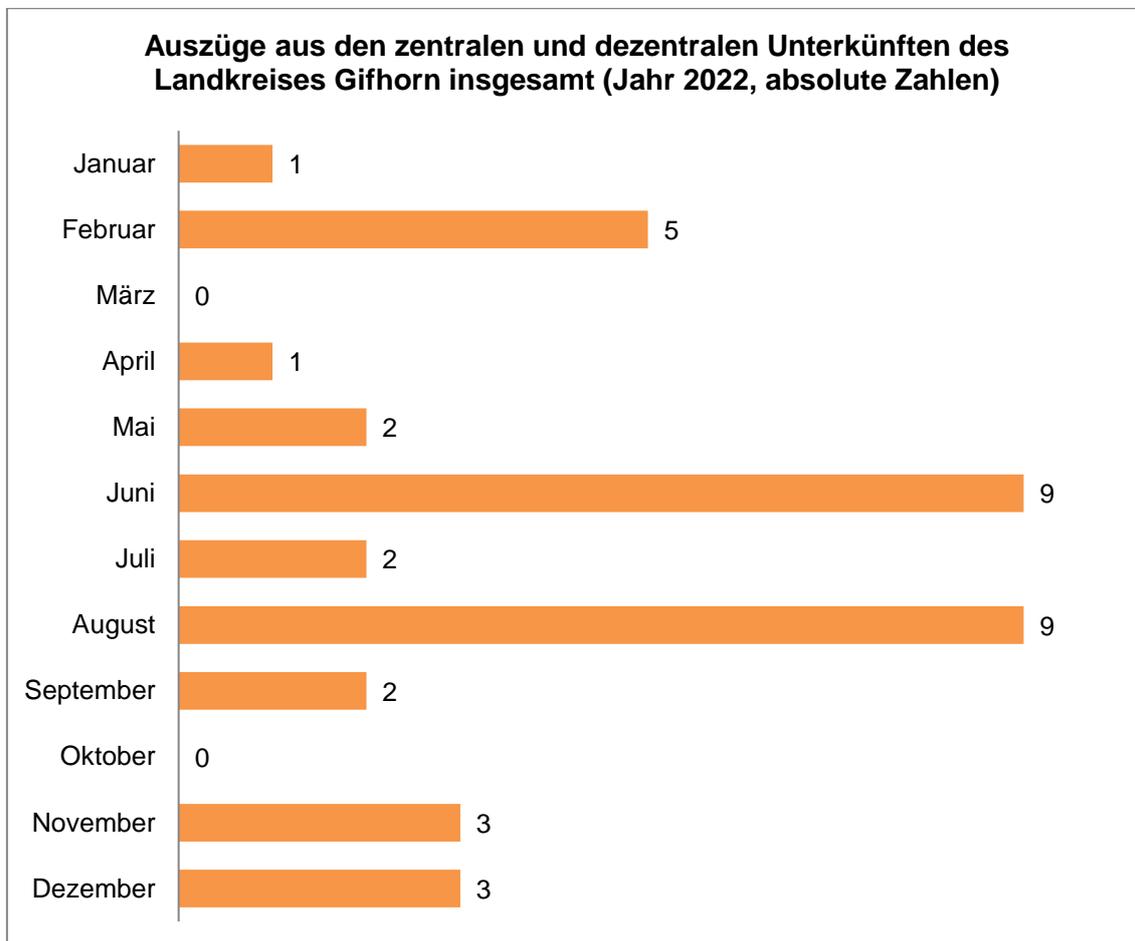


Abb. 3: Auszüge aus den zentralen und dezentralen Unterkünften des Landkreises Gifhorn insgesamt, Verteilung nach Monaten

Etwa die Hälfte der geflüchteten Menschen mit Schutzstatus ist in der Stadt oder im Landkreis Gifhorn wohnen geblieben (65 Personen bzw. 50,4 %), die andere Hälfte (64 Personen bzw. 49,6 %) hat eine Wohnung außerhalb des Landkreises Gifhorn gefunden (siehe dazu Abbildung 4). Der überwiegende Anteil der Menschen, die den Landkreis Gifhorn verlassen haben, zog in größere Städte wie z. B. Hannover, Wolfsburg und Os-nabrück. Wegzüge aus dem Landkreis Gifhorn erfolgten vor allem aus familiären Grün-den, aber auch aufgrund des stark angespannten Wohnungsmarktes in Gifhorn. In eini-gen Fällen konnte auch nach längerer Suche keine angemessene Wohnung in Gifhorn gefunden werden, weshalb dann auf andere Städte ausgewichen werden musste.

Von denjenigen Personen, die innerhalb des Landkreises Gifhorn umgezogen sind, sind 31 Personen bzw. 7 Fälle auf die umliegenden Ortschaften gezogen (darunter Wittingen, Meinersen, Hankensbüttel und Parsau). Die anderen Geflüchteten (34 Personen, 12 Fälle) bevorzugten eine Wohnung in der Stadt Gifhorn, da aus ihrer Sicht die Anbindung an Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Kindergärten und Schulen hier oftmals besser ist als in den übrigen Ortschaften im Landkreis. Wohnungen in kleineren Ortschaften kamen für die meisten Geflüchteten – trotz mitunter guter Infrastruktur – nicht infrage.

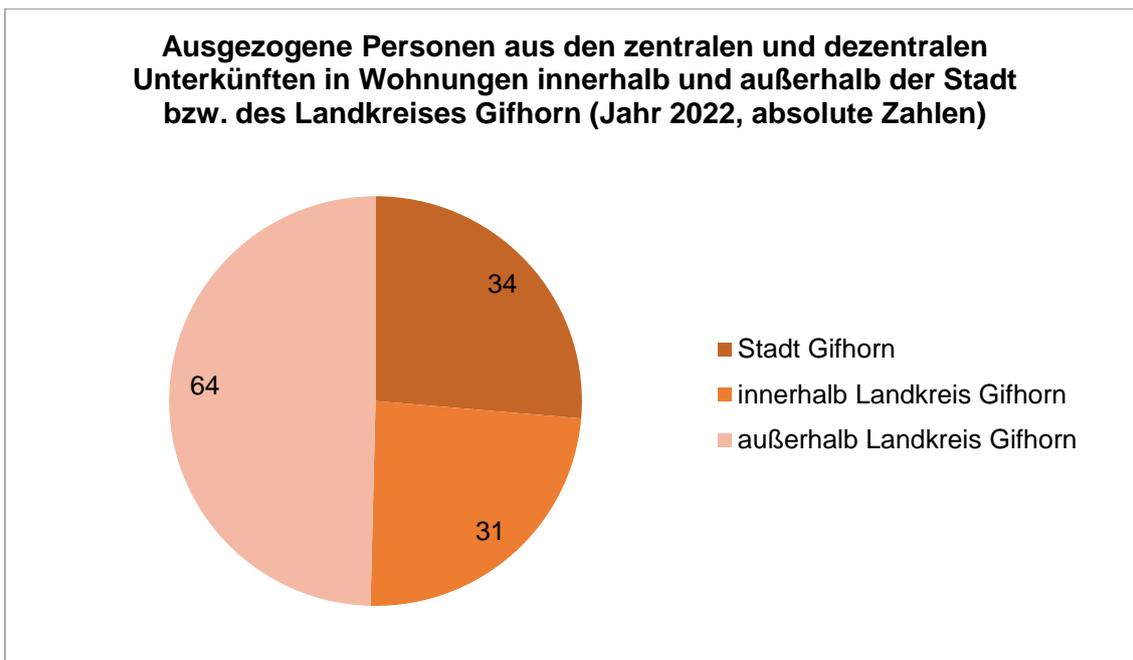


Abb. 4: Ausgezogene Personen aus den zentralen und dezentralen Unterkünften in Wohnungen innerhalb und außerhalb der Stadt bzw. des Landkreises Gifhorn

Abbildung 5 zeigt die Anzahl der Umzüge in Wohnungen in der Stadt und im Landkreis Gifhorn. Von den 19 Fällen (65 Personen), die im vergangenen Jahr innerhalb der Stadt oder des Landkreises Gifhorn ein neues Zuhause gefunden haben, sind drei Fälle (9 Personen) in eine Wohnung der Gifhorer Wohnungsbaugenossenschaft gezogen. Die weiteren 16 Fälle (56 Personen) konnten auf dem privaten Wohnungsmarkt eine geeignete Wohnung finden. Im Vergleich zu 2021 (8 Fälle) fanden damit weniger Umzüge in eine Wohnung der Gifhorer Wohnungsbaugenossenschaft statt. Ein Grund dafür sind vermutlich die aktuell langen Wartezeiten auf eine freie Wohnung. Insbesondere bei größeren 3- oder 4-Zimmer-Wohnungen können den bisherigen Erfahrungen zufolge mehrere Monate bis zum Erhalt des ersten Wohnungsangebots vergehen.

Wie sich auch schon in den vergangenen Jahren gezeigt hat, haben es Familien mit mehreren Kindern in Bezug auf die Wohnungssuche oftmals am schwersten. In Gifhorn

gibt es zu wenig bezahlbaren Wohnraum, der auch für die Unterbringung größerer Familien mit fünf oder mehr Personen geeignet ist. Das Angebot an großen Wohnungen oder Häusern ist zwar grundsätzlich vorhanden, allerdings liegen die Mietpreise hier häufig deutlich über der zulässigen Mietobergrenze des Jobcenters. Dies führt dazu, dass die Geflüchteten zunehmend in anderen Landkreisen und Städten nach freien Wohnungen suchen müssen, auch wenn sie gerne im Landkreis Gifhorn wohnen bleiben würden.

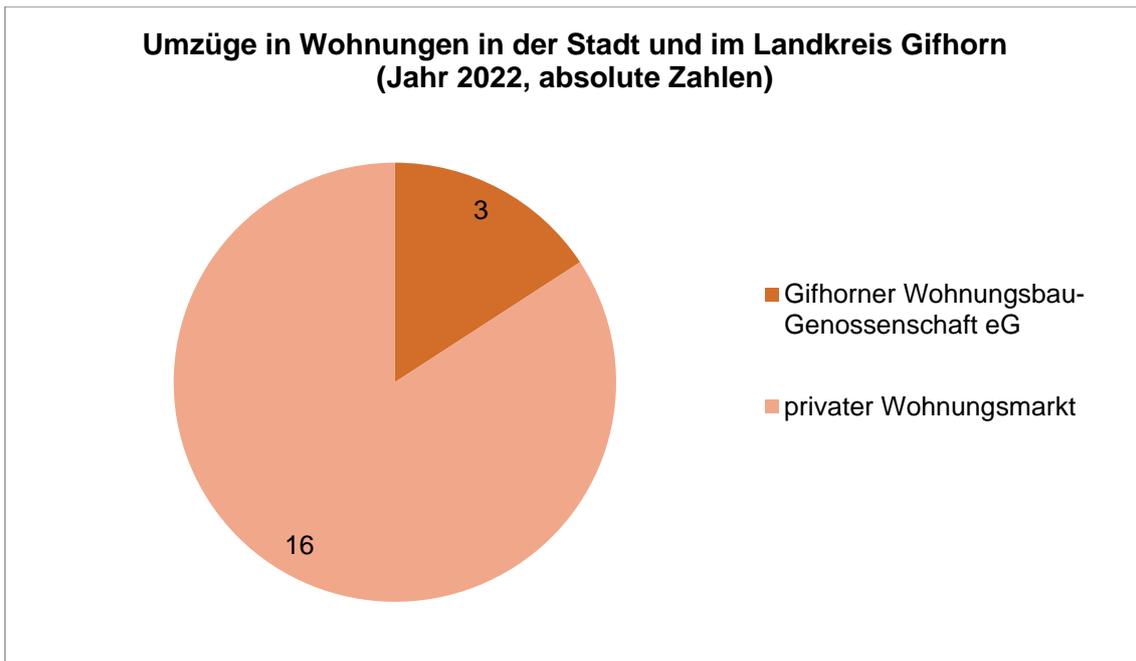


Abb. 5: Umzüge in Wohnungen in der Stadt und im Landkreis Gifhorn

Umzüge in andere Städte bzw. Landkreise sind für die Sozialarbeiter:innen mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden, da infolge des Wohnortswechsels ein anderer Leistungsträger zuständig wird und dort noch einmal ein neuer Hauptantrag auf Leistungen gem. SGB II bzw. SGB XII gestellt werden muss.

## 7 Afghanische Ortskräfte und Resettlement-Flüchtlinge

Im Jahr 2021 wurden – nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan – auf Beschluss des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) afghanische Ortskräfte in Deutschland aufgenommen. Die im Rahmen des Ortskräfteverfahrens aufgenommenen afghanischen Staatsangehörigen durchlaufen kein Asylverfahren, sondern erhalten direkt eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 22 Satz 2 AufenthG.

Dem Landkreis Gifhorn wurden im Jahr 2022 insgesamt 83 afghanische Ortskräfte zugewiesen. Diese wurden in den Gemeinschaftsunterkünften Ehra-Lessien (55 Personen), Clausmoorhof (7 Personen), Diakonie Kästorf (17 Personen) und Pastor-Bammel-Haus (4 Personen) untergebracht.

Neben den afghanischen Ortskräften sind 2022 auch sogenannte „Resettlement-Flüchtlinge“ im Landkreis Gifhorn aufgenommen worden. Diese durchlaufen ebenfalls kein Asylverfahren, sondern bekommen als international Schutzberechtigte bzw. besonders schutzbedürftige Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 2 AufenthG. Dem Landkreis Gifhorn wurden im Jahr 2022 insgesamt 43 syrische Staatsangehörige zugewiesen, die aus der Türkei oder dem Libanon nach Deutschland gekommen sind. Diese wurden in der Gemeinschaftsunterkunft in Ehra-Lessien untergebracht.

Abbildung 6 zeigt die Ankunft von afghanischen Ortskräften und syrischen Resettlement-Geflüchteten im Landkreis Gifhorn im Jahr 2022.

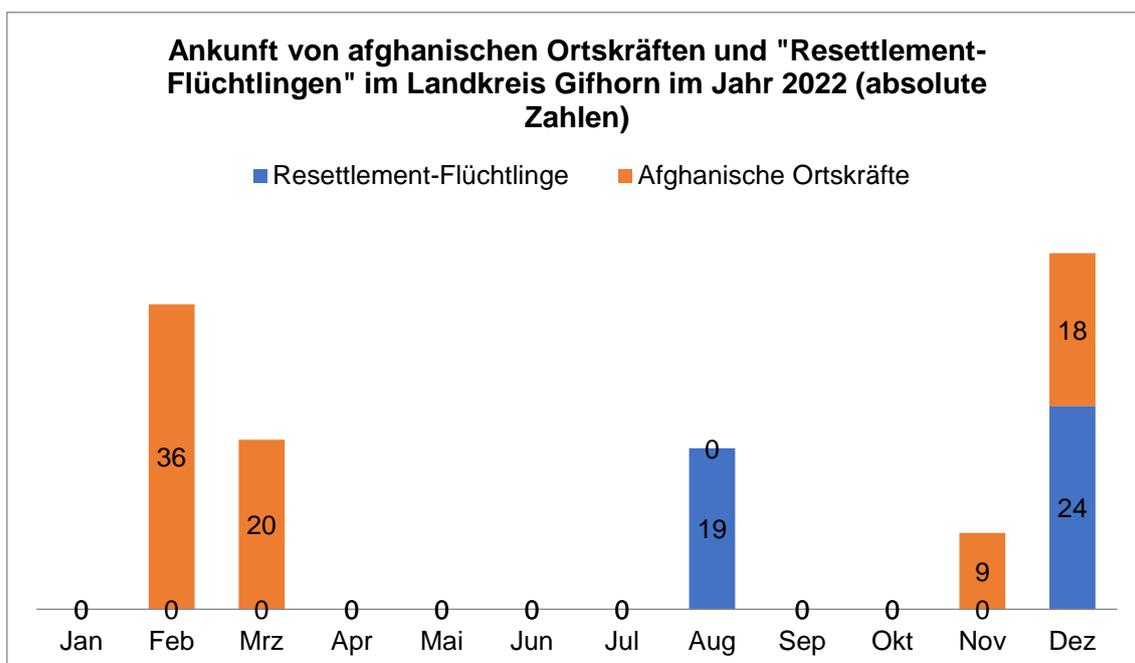


Abb. 6: Ankunft von afghanischen Ortskräften und „Resettlement-Flüchtlingen“ im Landkreis Gifhorn im Jahr 2022

Durch den direkten Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 22 Abs. 2 AufenthG oder § 23 Abs. 2 AufenthG sind die Geflüchteten sofort berechtigt, Leistungen gem. SGB II oder SGB XII zu erhalten. Ein Anspruch auf Leistungen gem. Asylbewerberleistungsgesetz besteht nicht. Damit fallen sowohl die afghanischen Ortskräfte als auch die „Resettlement-Flüchtlinge“ in den Zuständigkeitsbereich des „Projekts Versorgungslücke“. Für die genannten Personen mussten innerhalb kürzester Zeit Anträge auf Arbeitslosengeld II

oder Grundsicherung gestellt werden. Zudem mussten in vielen Fällen weitere Leistungen wie z. B. Kinder- und Elterngeld beantragt werden.

Der Betreuungs- und Beratungsbedarf dieser Menschen ist im Vergleich zu den Geflüchteten mit Aufenthaltstitel, die bereits ein Asylverfahren durchlaufen haben, deutlich erhöht. In der Folge ergibt sich auch ein größerer Arbeitsaufwand, der insbesondere durch die nachstehenden Aspekte bedingt ist:

#### 1. Keine finanzielle Versorgung / keine Versorgung mit Lebensmitteln

Die geflüchteten Menschen werden dem Landkreis Gifhorn zugewiesen, ohne vorher Geldleistungen erhalten zu haben. Aufgrund ihres Aufenthaltsstatus bekommen sie durch die Asylbewerberleistungsstelle keine Leistungen ausgezahlt. Daher muss unmittelbar nach der Unterbringung im Landkreis Gifhorn die Beantragung von Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II) beim Jobcenter erfolgen. In Absprache mit dem Jobcenter Gifhorn kann den afghanischen Ortskräften und Resettlement-Flüchtlingen innerhalb von zwei bis drei Tagen nach ihrer Ankunft ein Teil der zustehenden Leistungen als Vorschuss ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen des ausgefüllten Antrags auf Leistungen nach dem SGB II. Bis zur Auszahlung eines Vorschusses durch das Jobcenter Gifhorn muss die Lebensmittelversorgung anderweitig organisiert werden (z. B. Versorgung mit Lebensmitteln durch den Landkreis Gifhorn, obwohl dieser rechtlich nicht zuständig ist oder Abholung von Lebensmitteln bei der Gifhorer Tafel).

#### 2. Keine Krankenversicherung

Die Geflüchteten haben direkt nach der Ankunft im Landkreis keine Krankenversicherung, da diese erst noch beantragt werden muss. Arztbesuche sind damit anfangs nicht möglich, auch dringend benötigte Medikamente können nicht sofort beschafft werden.

#### 3. Keine Deutschkenntnisse

Die afghanischen Ortskräfte und „Resettlement-Flüchtlinge“ verfügen über keinerlei Deutschkenntnisse, da sie – anders als viele Geflüchtete mit Aufenthaltstitel, die bereits ein Asylverfahren in Deutschland durchlaufen haben – bisher keine Sprachkurse besucht haben. Dadurch ist nicht nur die Selbstständigkeit der Geflüchteten beeinträchtigt, sondern auch die Verständigung in der Beratungsarbeit erschwert. Die Beratungsprozesse dauern aufgrund der Sprachbarriere oftmals sehr lange und machen häufig das Hinzuziehen von Sprachmittler:innen erforderlich. In vielen Bereichen des alltäglichen Lebens (z. B. Beantragung von Leistungen, Arztbesuche, Kontoeröffnung, Anmeldung

der Kinder in Schulen und Kindergärten) werden grundlegende Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Sind diese nicht vorhanden, werden Sprachmittler:innen benötigt. Diese stehen jedoch nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Die Sprachmittler:innen werden durch die Stabstelle Integration des Landkreises Gifhorn vermittelt und finanziert. Im Jahr 2022 gab es 20 Einsätze von Sprachmittler:innen mit einem zeitlichen Umfang zwischen einer bis fünf Stunden.

#### 4. Keine Integration

Die Geflüchteten sind bei ihrer Ankunft (noch) nicht in ihr neues Lebensumfeld integriert. Es kommen Aufgaben wie z. B. die Anmeldung in Schulen und Kindergärten, die Anmeldung in Sprachkursen und die Anbindung an Ärzte auf die Geflüchteten und die Sozialarbeiter:innen zu. Problematisch sind hierbei vor allem die begrenzten Kapazitäten der Schulen und Kindergärten, sodass die Geflüchteten oftmals lange warten müssen, bis sie einen Platz im Sprach- bzw. Integrationskurs oder für die Kinder im Kindergarten oder in der Krippe erhalten. Auch die allgemeinbildenden Schulen sind z. T. überlastet, sodass die Vermittlung oftmals länger dauert und die Kinder und Jugendlichen die ersten Wochen noch nicht am Unterricht teilnehmen können.

#### 5. Langwierige Prozesse

Die Registrierung der Ortskräfte und Resettlement-Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde dauert erfahrungsgemäß länger, da die zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen wie z. B. Zuweisungsbescheide und Ausweise zunächst oft fehlen. Dies führt dazu, dass die Personen nicht zeitnah bei der zuständigen Gemeinde angemeldet werden können, wodurch wiederum Dokumente wie z. B. Meldebescheinigungen und Steuer-Identifikationsnummern noch nicht ausgestellt bzw. beantragt werden können. Meldebescheinigungen werden zur Vorlage beim Jobcenter benötigt; ebenso ein eigenes Konto, auf welches das Arbeitslosengeld überwiesen werden kann. Eine Kontoeröffnung ist grundsätzlich jedoch nur nach Vorlage einer gültigen Steuer-Identifikationsnummer möglich. Ein weiteres Problem ist die z. T. lange Wartezeit auf Termine zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde. Die Visa der Geflüchteten sind ab Einreise nach Deutschland i. d. R. nur für drei Monate gültig. Nicht alle Geflüchteten erhalten innerhalb dieses Zeitraumes jedoch auch einen Termin bei der Ausländerbehörde. In diesen Fällen werden dann i. d. R. zunächst Fiktionsbescheinigungen ausgestellt. Sofern diese jedoch nicht rechtzeitig bei den Betroffenen ankommen, entstehen Unterbrechungen in der Leistungszahlung, da das Jobcenter nur unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments Leistungen bewilligen kann.

## 6. Hohe Erwartungshaltung der Geflüchteten

In den Beratungsprozessen ist aufgefallen, dass insbesondere die afghanischen Ortskräfte hohe Erwartungen haben. Viele beschwerten sich vehement über die schlechten und nicht zumutbaren Zustände in den Gemeinschaftsunterkünften. Die Wohnsituation auf beengtem Raum zusammen mit mehreren anderen Geflüchteten sei nicht zumutbar. Viele kamen mit der Vorstellung nach Deutschland, hier direkt eine eigene Wohnung zu bekommen. Dass die Wohnungssuche aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes oftmals sehr lange dauert, ist für sie nur schwer nachvollziehbar bzw. akzeptierbar.

## 8 Abschließende Anmerkungen und Ausblick für 2023

Die Anzahl der geflüchteten Menschen mit Schutzstatus, die in den Zuständigkeitsbereich des „Projekts Versorgungslücke“ fallen, ist gegenüber 2021 noch einmal deutlich angestiegen. Dies ist nicht nur auf die Zuweisung von afghanischen Ortskräften und Resettlement-Flüchtlingen, sondern auch auf die lange Aufenthaltsdauer der Geflüchteten mit Schutzstatus in den kommunalen Unterkünften zurückzuführen. Nach der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhalten die Geflüchteten eine Auszugsaufforderung durch die Asylbewerberleistungsstelle des Landkreises Gifhorn. Mit dieser werden sie dazu angehalten, sich innerhalb eines festgelegten Zeitraums von i. d. R. drei Monaten eigenen Wohnraum zu suchen. Dabei besteht in Abhängigkeit des erteilten Aufenthaltstitels eine Wohnsitzauflage für das Land Niedersachsen oder den Landkreis Gifhorn. Den bisherigen Erfahrungen zufolge gelingt es jedoch nur wenigen Personen, innerhalb der gesetzten Frist eine angemessene Wohnung zu finden. Einige der geflüchteten Personen mit Schutzstatus befinden sich auch 12 bis 24 Monate nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis noch in der kommunalen Unterkunft. Ein Grund hierfür ist – wie anfangs bereits beschrieben – die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt, die sich infolge der Ukraine-Krise und anhaltenden Inflation noch weiter verschärft hat. Vor allem im Stadtgebiet Gifhorn steht für die Unterbringung von Familien nicht ausreichend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung.

Dennoch ist es innerhalb des letzten Jahres vermehrt dazu gekommen, dass angemessene Wohnungsangebote (d. h. Wohnungen oder Häuser mit ausreichender Größe und Zimmeranzahl sowie guter Infrastruktur) aus nicht nachvollziehbaren Gründen von den Geflüchteten abgelehnt wurden. Die Erwartungen und Ansprüche an den Wohnraum sind allgemein sehr hoch und Kompromissbereitschaft ist nur in begrenztem Maße vorhanden. Die Auszugsaufforderungen durch den Landkreis Gifhorn werden oft nicht ernst genommen, da das Nichtbefolgen i. d. R. zu keinen Konsequenzen führt. Problematisch

ist dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Gifhorn die Plätze in den kommunalen Unterkünften zur Unterbringung von (neu ankommenden) Asylbewerber:innen benötigt. Diese stehen in nicht ausreichender Anzahl zur Verfügung, weil sie von den Geflüchteten mit Schutzstatus belegt werden. Zudem führt dies zu einer „Anhäufung“ von Klient:innen im „Projekt Versorgungslücke“, wenn immer mehr Geflüchtete einen Aufenthaltstitel erhalten und gleichzeitig nur wenige Personen mit Schutzstatus aus den kommunalen Unterkünften ausziehen. An diesem Punkt stellt sich die Frage, wie dieser Problematik zielführend begegnet werden kann. Die Begrenzung der Beratungsdauer auf sechs Monate bei Ablehnung eines angemessenen Wohnungsangebots ist allein nicht ausreichend, da die Personen mit Schutzstatus dennoch weiter in den Unterkünften verbleiben. Aus Sicht des „Projekts Versorgungslücke“ bedarf es weitere Maßnahmen durch den Landkreis Gifhorn, sofern angemessene Wohnungsangebote abgelehnt werden (z. B. in Form von weiteren Auszugsaufforderungen oder anderweitigen Konsequenzen).

Weiterhin wäre zu überlegen, ob seitens des Landkreises Gifhorn die Möglichkeit besteht, neu zugewiesene Personen mit bereits vorhandenem Schutzstatus direkt in eigenem Wohnraum unterzubringen (z. B. afghanische Ortskräfte und Resettlement-Geflüchtete). Hierzu könnte ggf. eine Website eingerichtet werden, auf der Vermieter:innen freie Wohnungen melden können. Die Mietverträge würden dann nicht durch den Landkreis Gifhorn, sondern direkt zwischen den Vermieter:innen und Geflüchteten abgeschlossen werden.

Das genaue Vorgehen bzw. die konkreten Maßnahmen müssten an dieser Stelle in einem weiteren Gespräch zwischen dem Landkreis Gifhorn (Asylbewerberleistungsstelle, Unterbringung und Stabstelle Integration) und dem „Projekt Versorgungslücke“ besprochen werden. Hierzu sollte nach Möglichkeit für das zweite Quartal 2023 ein Treffen angesetzt werden.